

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf die Statuten, das Reglement und das Leitbild der Musikschule Region Willisau erlässt die Verbandsleitung folgende Schulordnung. Diese Schulordnung gilt für alle Lernenden, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen der Musikschule Region Willisau.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

¹ Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Verbandsgemeinden offen.

² Über die Aufnahme von weiteren Lernenden anderer Gemeinden entscheidet die Musikschulleitung.

³ Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Gymnasialbildung werden auch die Lernenden der Kantonsschule Willisau unterrichtet.

II Organisation

Art. 3 Schulangebot

¹ Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich im Schulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

Art. 4 Unterrichtsfächer und Unterrichtszeiten

¹ Die einzelnen Fächer sind im Schulprogramm aufgeführt. Es wird unterschieden zwischen Vorschulangeboten, Grundschul- und Basisangeboten, Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Ensembles und Chöre.

² Der Unterricht wird einzeln, in Gruppen, Halbklassen oder in Klassen erteilt.

Art. 5 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. August bis 31. Juli. Ferien, Feiertage und Brückentage entsprechen den Regelungen der Volksschule. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche. Bei SCHILW-Tagen (Schulinterne Weiterbildung der Volksschule) wird der Musikschulunterricht durchgeführt.

Art. 6 Anmeldung

¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder aufgrund der Ausschreibung im Musikschulprogramm bis zum festgelegten Anmeldeschluss schriftlich an. Bei einer verspäteten Anmeldung nach dem Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

² Sind Lernende für Partner- oder Gruppenunterricht angemeldet, aber es sind nicht genügend passende Partner*innen vorhanden, erfolgt mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Einteilung in Einzelunterricht 30 Minuten.

³ Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr. Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Schuljahresbeginn. Über eine Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung. Mit der Unterschrift anerkennen die Unterschriftsberechtigten die Statuten, das Reglement und die Schulordnung der Musikschule Region Willisau und gehen mit dieser einen Vertrag ein.

⁴ Es gibt keine Garantie für die Durchführung des Angebots und des Instruments. Kann keine Lehrperson für das entsprechende Angebot, das Instrument oder den Standort gefunden werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über den Verlauf des Unterrichts informiert. Falls nicht alle Angemeldeten unseren Lehrpersonen zugeteilt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldung, bisherige Schülerinnen und Schüler werden bevorzugt.

Art. 7 Abmeldung

¹ Abmeldungen während des Schuljahrs sind nur möglich bei:

- Gesundheitlichen Gründen (siehe Art. 8, Abs. 4)
- Wegzug aus dem Verbandsgebiet

² Abmeldungen haben schriftlich an die Musikschulleitung zu erfolgen.

³ Verlassen Lernende auf eigenen Wunsch die Musikschule, so gelten folgende Fristen und Tarife:

- Bei Rücktritt vom Vertrag bis zum 30. Juni wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.
- Bei Rückzug der Anmeldung ab 1. Juli bis 30. September werden 50 % des Schulgeldes verrechnet.
- Bei Rücktritt ab 1. Oktober sind 100 % des Schulgeldes fällig.

⁴ Diese Regelung betrifft den Instrumental- und Gesangsunterricht.

Art. 8 Unterrichtsausfall

¹ Pro Schuljahr werden mindestens 33 Lektionen garantiert. Unterrichtsstunden, die wegen Feiertagen oder Aktivitäten der Schule ausfallen, sowie Unterrichtsstunden, die wegen Absenzen der Lernenden nicht erteilt werden, müssen nicht nachgeholt werden.

² Begründete Absenzen der Lernenden sind der Lehrperson frühzeitig zu melden.

³ Lehrpersonen, die den Unterricht aus wichtigen Gründen ausfallen lassen, sind verpflichtet, diese Lektionen vor- oder nachzuholen (Ausnahmen: Krankheit, Unfall). Die Musikschulleitung und die Lernenden sind umgehend durch die Lehrperson zu orientieren. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird eine Stellvertretung gesucht.

⁴ Bei längerer Abwesenheit der Lernenden (infolge Krankheit, Unfall oder Wegzug) wird eine Schulgeldermässigung gewährt (Berechnungsgrundlage 36,7 Lektionen). Bei Krankheit und Unfall ist bei der Musikschulleitung ein Arztzeugnis einzureichen.

⁵ In besonderen Fällen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 9 Stundenplan

¹ Die Zuteilung der Lernenden zur Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung.

² Die Lehrperson erstellt den Stundenplan. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stundenplan der Volksschule
- Schulweg, genügend Wegzeit einrechnen
- dem Alter entsprechende Zeiteinteilung

³ Von den Lernenden werden Zeitfenster an mehreren Tagen und zu mehreren Tageszeiten erwartet. Die Lehrperson legt den Termin nach Möglichkeit Ende Juni fest.

⁴ Der Mittwochnachmittag und schulfreie Halbtage gelten als Unterrichtstage.

⁵ Vor Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schultag gemäss Stundenplan der Musikschule. Vor den Sommerferien endet der Unterricht mit dem offiziellen Schulschluss der Volksschule.

⁶ Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Lernenden statt, sofern mindestens drei Schülerinnen und Schüler dasselbe Instrument lernen. Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

Art. 10 Schulgeld

¹ Die Höhe des Schulgeldes wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Für Klavier, Keyboard und Schlagwerk wird für die Instrumentennutzung ein Zuschlag verrechnet.

³ Der Musikschulunterricht wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr von den Gemeinden und dem Kanton subventioniert. Ab 21 Jahren fällt das Schulgeld höher oder kostendeckend aus.

⁴ Die Schulgelder werden jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 11 Rabatte

¹ Die Musikschule Region Willisau gewährt einen Familienrabatt.

² Das älteste Kind bezahlt das volle Schulgeld. Das zweite Kind erhält einen Rabatt von 10%. Jedes weitere Kind erhält ebenfalls einen Rabatt von 10%.

³ Der Familienrabatt wird nur für den Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt.

⁴ Unter gewissen Umständen wird auf Antrag eine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Auskünfte zu diesen Sozialrabatten sind direkt bei der Verwaltung der Wohngemeinde erhältlich.

III Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen

Art. 12 Lernende und Erziehungsberechtigte

¹ Von den Lernenden wird Einsatz und Ausdauer erwartet, um sich musikalisch weiter zu entwickeln. Sie erscheinen pünktlich zum Unterricht und üben regelmässig.

² Sie erhalten die Möglichkeit, an den Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

³ Lernende können in folgenden Fällen nach erfolgter schriftlicher Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen werden:

- bei wiederholtem schlechten Benehmen

- bei mangelndem Fleiss
- nach der dritten unentschuldigten Absenz innerhalb eines Schuljahrs
- bei Uneinbringlichkeit offener Rechnungen

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der Lehrperson. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Schulgelder.

⁵ Die Beschaffung der im Unterricht benötigten Literatur und Materialien ist Sache der Erziehungsberechtigten. Geliehene Instrumente, Literatur und Materialien sind von den Lernenden sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Lernenden oder deren Erziehungsberechtigte.

⁶ Ein Instrument sollte erst nach Absprache mit der Musiklehrperson gemietet oder gekauft werden. Über die Tauglichkeit bereits vorhandener Musikinstrumente entscheidet die Musiklehrperson.

⁷ Die Erziehungsberechtigten unterstützen ihr Kind beim täglichen Üben und halten es zu pünktlichem Unterrichtsbesuch an. Die Fortsetzung des Unterrichts ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

⁸ Die Erziehungsberechtigten pflegen regelmässigen Kontakt zu den Lehrpersonen. Die Erziehungsberechtigten sind zuständig für termingerechte Anmeldung und Zahlung der Schulgelder.

Art. 13 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen stehen im regelmässigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ihrer Lernenden.

² Sie ermöglichen allen Lernenden jährlich mindestens einen öffentlichen Auftritt.

³ Die weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag und im Funktionsbeschrieb «Musikschullehrpersonen» festgehalten.

IV Erwachsenenunterricht

Art. 14 Organisation

¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich.

² Das Unterrichtsjahr ist mit dem Schuljahr der Volksschule identisch. Abos können jederzeit gelöst werden. Die Lernenden werden nach Möglichkeit sofort bei der Wunschlehrperson eingeteilt.

³ Bei der Stundenplanung hat der Unterricht der Kinder und Jugendlichen Vorrang.

⁴ Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule statt.

Art. 15 Unterrichtsdauer

¹ Der Erwachsenenunterricht erfolgt im Jahres- oder Halbjahresunterricht. Ebenso sind Abonnemente zu 5 oder 10 Lektionen erhältlich.

Art. 16 Kosten

¹ Die Höhe des Schulgeldes wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Das Schulgeld wird jährlich in Rechnung gestellt. Bei den Abos erfolgt die Rechnungsstellung vor Beginn des Unterrichts.

V Schlussbestimmungen

Art. 17 Beschwerderecht

¹ Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten.

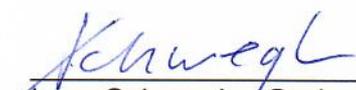
² Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Verbandsleitung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Schulordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

² Die Schulordnung wurde an der Verbandsleitung vom 24. Januar 2024 um den Art. 6, Absatz 4 sowie Art. 9, Absatz 6 ergänzt.

Musikschule Region Willisau


Irma Schwegler-Graber
Präsidentin Verbandsleitung


Chantal Filliger-Renggli
Vizepräsidentin Verbandsleitung